

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Protection One GmbH – A Securitas Company

Rheinpromenade 10, 40789 Monheim am Rhein
Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf | HRB 98436
Geschäftsführung: Jens Rander,
Sylke Mokrus, Ralf Brümmer

Stand: [02/2025]

1. Geltungsbereich; Form

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in allen Vertragsbeziehungen, die die Protection One GmbH („**Protection One**“) mit Dritten unterhält, sofern sie einbezogen wurden.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Protection One ihrer Geltung ausdrücklich zu- gestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Protection One in Kenntnis der AGB des Vertragspartners eine Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Protection One maßgebend.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Beschreibungen und Kostenvoranschläge, werden - außer bei ausdrücklicher Vereinbarung – nicht Vertragsbestandteil. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen werblichen Unterlagen enthaltenen Angaben zu Produkteigenschaften sowie zu Maßen, Gewichten und sonstigen für die übliche Verwendung nicht relevanten Leistungsdaten sowie die Abbildungen stellen unverbindliche Produktinformationen und keine Beschaffenheitsangaben dar.

2. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 2.1. Um Aufwand und Kosten der Vertragsverwaltung auf dem kalkulierten Niveau zu halten, verpflichtet sich der Vertragspartner, alle aus dem Vertrag resultierenden Verbindlichkeiten durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten und einem elektronischen Rechnungsversand zuzustimmen. Der Vertragspartner unterzeichnet zu diesem Zweck ein SEPA-Lastschriftmandat, welches ihm separat

zugewendet wird. Das Formular ist ausgefüllt und unterschrieben mit der Übernahmebestätigung durch die kontoführende Bank des Vertragspartners an Protection One zurückzusenden.

- 2.2. Bei anderer Zahlungsweise kann dem Vertragspartner pro fälligem Entgelt eine **Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 netto zzgl. der gesetzlichen USt** berechnet werden. Dem Vertragspartner bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass geringere oder keine Bearbeitungskosten entstanden sind.
- 2.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die störungsfreie Abbuchung der Entgelte sicherzustellen. Jede Änderung der Bankverbindung muss Protection One spätestens 30 Tage vor Fälligkeit des monatlichen Entgelts schriftlich mitgeteilt werden
- 2.4. Kommt der Vertragspartner mit fälligen Zahlungen in Verzug, so ist Protection One berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Außerdem kann Protection One vom Vertragspartner die bei einer Rücklastschrift jeweils entstehenden Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr verlangen. Die **Bearbeitungsgebühr beträgt EUR 5,00 netto zzgl. der gesetzlichen USt**. Dem Vertragspartner bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass geringere oder keine Bearbeitungskosten entstanden sind.
- 2.5. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der Protection One aus dem Vertrag nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen berechtigt.
- 2.6. Über die getroffenen Regelungen zur Progression und Preissteigerung innerhalb der jeweiligen Einzelverträge hinaus, sind die Parteien während der Laufzeit dieser Vereinbarung jederzeit zur Anpassung der Vergütung bzw. des Preisverzeichnisses nach billigem Ermessen berechtigt, wenn sich die Kosten für die Erbringung der Leistungen in einem der folgenden Kostenblöcke nachweislich im Verhältnis über die zuletzt vorgenommene Indexanpassung hinaus ändern: (i) Veränderung der lohngebundenen oder lohnbezogenen Kosten, soweit beispielsweise eine oder mehrere Lohngruppen je nach Qualifikation) innerhalb eines abgeschlossenen Tarifvertrages (Gewerkschaft/BDSW/BDLS im jeweiligen Bundesland, eine höhere prozentuale Steigerung aufweist, als die im herangeführten Index (ii) oder gestiegene Kosten in Verbindung mit Autos oder anderen bereitgestellten Geräten, (iii) Veränderung der Kosten in Verbindung mit Lieferanten, soweit Protection One diese nicht veranlasst hat, (iv) Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Leistung gelten. Protection One wird dem Kunden auf Anfrage die betroffenen Kostenblöcke prozentual aus- und die Anpassung nachweisen.

3. Haftung

- 3.1. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die von Protection One installierten Überwachungsanlagen das Eindringen Dritter in die geschützten Räume/Bereiche nicht verhindern können, sondern nur die negativen Folgen eines solchen Eindringens (Diebstähle, Vandalismusschäden etc.) verringern können. Entsprechendes gilt in Bezug auf die von Protection One installierten Anlagen für die Überwachung von Brand- und Rauchentwicklungen, die eine Brand- bzw. Rauchentstehung nicht verhindern können, deren negativen Folgen durch eine frühzeitige Detektion aber verringern können. Eine Überwachung mittels der von Protection One installierten An-

lagen und Geräte ersetzt daher auch nicht den Abschluss von einschlägigen

Versicherungen (gegen Diebstahl, Betriebsunterbrechung, Feuer-, Wasser-, Elektronik-schäden etc.).

- 3.2. Protection One unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

€ 1.250.000,00 bei Personenschäden
€ 1.100.000,00 bei Sachschäden
€ 50.000,00 bei Abhandenkommen bewachter Sachen
€ 50.000,00 bei Vermögensschäden
€ 50.000,00 bei Abhandenkommen überlassener Schlüssel/GHS
€ 50.000,00 bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzgesetzes

Die vorstehend aufgeführten Deckungssummen nimmt der Vertragspartner zur Kenntnis. Nach seiner Wertung sind diese ausreichend, um objekt- und vertragstypische Risiken abzudecken.

Soweit der Vertragspartner höhere als die genannten Deckungssummen für erforderlich erachtet, wird dieser Protection One informieren; Protection One wird gegen Erhöhung des Entgelts eine Erhöhung der versicherbaren Deckungssummen vereinbaren. Ansonsten wird der über diese Summen hinausgehende Schaden durch den Vertragspartner abgedeckt.

- 3.3. Auf Schadensersatz haftet Protection One - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Regelungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Protection One bis zur Höhe der jeweils in Ziffer 3.2 genannten Beträge ebenfalls gemäß den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus haftet Protection One bei einfacher Fahrlässigkeit (vorbehaltlich eines mildernden gesetzlichen Haftungsmaßstabs, z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Protection One jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 3.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Protection One nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Protection One einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat und nicht für etwaige Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 3.5. Der Haftungsanspruch erlischt, wenn ihn der Vertragspartner Protection One nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des schadensbringenden Ereignisses schriftlich anzeigt. Lehnt Protection One die Haftungsübernahme ab, verfällt der Anspruch, wenn der Vertragspartner ihn nicht innerhalb von weiteren 2 Monaten nach Zugang der

Ablehnung bei ihm gerichtlich geltend macht.

- 3.6. Die gesetzlichen Beweislastregeln werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

4. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 4.1. Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand

Düsseldorf. Protection One ist berechtigt, den Vertragspartner abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

- 4.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Verträge und Rechtsbeziehungen, die unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Protection One und Dritten eingegangen werden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser AGB gewollt hätten, sofern sie bei Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt auch im Fall von Regelungslücken in diesen AGB.